

## Krieg und Frieden im Staatslexikon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts

Wir stehen auf den Schultern von Riesen – um dieses alte, aber noch immer zutreffende Bild in Erinnerung zu rufen<sup>1</sup>. Wir beginnen mit unseren Überlegungen nicht beim Nullpunkt, sondern bedienen uns, mal mehr, mal weniger bewusst, der Fundamente, die andere vor und für uns gelegt haben. Auch die Auflagen 1 bis 7 des Staatslexikons bilden solche immer noch tragfähigen Fundamente. In ihnen ist nicht nur „historisches“ Wissen gespeichert, das für die heutige Zeit wenig oder kaum Nutzen birgt, es finden sich darin durchaus Vorstellungen und Ideen, die zur Analyse – vielleicht sogar manchmal zur Lösung – derzeitiger Problemlagen taugen mögen. Zudem ersparen sie uns mancherlei Neuerfindung. Wenden wir uns dem eigentlichen Thema zu: Krieg und Frieden stellen kultur- und epochenübergreifend zentrale Modi in der Beziehung zwischen politischen Gemeinschaften und Staaten dar<sup>2</sup>. Zumeist wurden sie als sich abwechselnde Phasen gedacht. So heißt es bspw. schon im Buch Kohelet: „Alles hat seine Stunde. Für jedes Geschehen unter dem Himmel gibt es eine bestimmte Zeit: [...] eine Zeit zum Lieben/ und eine Zeit zum Hassen,/ eine Zeit für den Krieg/ und eine Zeit für den Frieden“ (Koh 3,1 u. 8).

### I. Eine Menschheitshoffnung?

Doch ist der Krieg wirklich ein unvermeidliches Übel der Menschheit und der Frieden jeweils nur ein Moment des Verschnaufens und der Konsolidierung der Kräfte für weitere Kämpfe? In der deutschen Geistesgeschichte wurde um 1800 eine Diskussion darüber geführt, ob man nicht einen dauerhaften Friedenszustand zwischen den Staaten und Völkern herbeiführen könnte. Den prominentesten Beitrag zu dieser Debatte lieferte Immanuel Kant mit seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“<sup>3</sup> von 1795 ab. Kant plädiert darin für einen Föderalismus freier auf Recht beruhender Staaten, einen Friedensbund, auf dem das Völkerrecht gegründet ist. Diese Überlegungen greift der Beitrag mit dem Titel ***Friede, ewiger und***

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Merton, Robert K.: Auf den Schultern von Riesen – Ein Leitfadend durch das Labyrinth der Gelehrsamkeit, Frankfurt a. M., 1983.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu u. a.: Howard, Michael: Die Erfindung des Friedens. Über den Krieg und die Ordnung der Welt, Lüneburg, 2001 und Samuel Salzborn/ Holger Zapf (Hrsg.): Krieg und Frieden. Kulturelle Deutungsmuster, Frankfurt a. M., 2015.

<sup>3</sup> Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden, in: AA, Bd. 8, Berlin, 1923, S. 341-386.

**Friedensgesellschaften**<sup>4</sup> aus dem zweiten Band der ersten Auflage des Staatslexikons von 1892 auf, der mit einem hoffnungsvollen Ausblick schließt: „Man wird nicht behaupten können, daß die Idee des ewigen Völkerfriedens Aussicht auf nahe Verwirklichung habe. Jedoch ist die Politik der neuesten Zeit mehr denn je bestrebt, jeden Anlaß zu völkerrechtlichen Differenzen zu vermeiden und so den Frieden Europa’s thatsächlich zu erhalten“<sup>5</sup>. In der wohlfeilen Rückschau der unverschuldet Wissenden mag der – in diesem Zitat aufscheinende – vorsichtige Optimismus naiv anmuten, wissen wir doch, wie die Sache ausgegangen ist. Aus der damaligen Perspektive enträt diese Sichtweise allerdings nicht einer gewissen Plausibilität. Gewiss, gegen Ende des 19. Jahrhundert lauerte auch das *Fin de Siècle* mitsamt seiner Unheil dräuenden Endzeitstimmung<sup>6</sup>. Auch waren offen bellizistische Stimmen zu vernehmen<sup>7</sup>, dennoch war diese Zeit – noch – geprägt von einem Fortschrittsoptimismus, der neben der technischen auch die Idee einer moralisch-zivilisatorischen Weiterentwicklung in sich trug<sup>8</sup>. Träger dieser Entwicklung waren – folgen wir dem Artikel – u. a. sog. „Friedensgesellschaften“, die sich in unterschiedlichen Ländern national wie international seit den 1810er Jahren konsolidierten (z.B. die *London Peace Society* [1816], die *American Peace Society* [1828], die *Genfer Friedensgesellschaft* [1830] oder die *Internationale Friedensliga* [1867]). Daneben werden völkerrechtswissenschaftliche Bestrebungen aufgeführt, um den Frieden zu sichern, wie etwa das 1873 in Gent gegründete *Institut für Völkerrecht (Institut de Droit international)* oder das Wirken von Johann Caspar Bluntschli, der auch als einer der Mitbegründer des erwähnten Instituts fungierte. Ein zentrales Ziel all dieser Unternehmungen war die Schaffung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die bei Streitigkeiten zwischen Staaten anerkannte und akzeptierte Schiedssprüche erlassen kann. Der Verkehr zwischen den Staaten sollte als rechtliche Angelegenheit behandelt werden, die schließlich auf den gewaltsamen Konfliktaustrag verzichten können sollte.

So setzt denn auch der Beitrag **Krieg, Kriegsrecht**<sup>9</sup> nicht mit einer Definition, einer Typologie

---

<sup>4</sup> Schultheis, ? : Friede, ewiger und Friedensgesellschaften, in: Bruder, Alfred (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: Staatslexikon (StL), Bd. 2, Freiburg, <sup>1</sup>1892, Sp. 1027-1028.

<sup>5</sup> Ebd., Sp. 1028.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu: Haupt, Sabine/ Würffel, Stefan Bode (Hrsg.): Handbuch Fin de Siècle, Stuttgart, 2008.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu: Janssen, Wilhelm: Krieg, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 3, Stuttgart, 1992, S. 567-615, insb. S. 600-604.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: Gerhardt, Volker: Fortschritt, in: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft/ Verlag Herder (Hrsg.): Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg u. a., <sup>8</sup>2018, Sp. 803-813.

<sup>9</sup> Resch, ? : Krieg, Kriegsrecht: in: Bruder, Alfred (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: StL, Bd. 3, Freiburg,

oder einer Skizze zur Geschichte des Krieges ein, wie man vielleicht vermuten könnte, sondern mit einer Darstellung ziviler, diplomatischer (also von unter der Schwelle kriegerischer Auseinandersetzung liegender) Lösungsmöglichkeiten bei Streitigkeiten zwischen Staaten ein, die allerdings auch Sanktionen (wie Embargos, Repressalien, Blockaden) gegen eine Streitpartei beinhalten konnten. Schon die Doppeltitel **Krieg, Kriegerrecht** zeigt die Argumentationslinie an: Wenn schon Krieg, dann wenigstens rechtlich flankiert. Der Krieg avanciert gleichsam zur Störung des zu erstrebenden politisch-rechtlich Normalzustandes. Er ist dadurch gerade keine „bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“<sup>10</sup>. Er kann nur als ultima ratio im Staatenverhältnis verstanden werden. Freilich bleibt der Krieg in solchen Situation „unvermeidlich [...], wenn nicht schließlich jedes Recht der Gewaltthat preisgegeben werden soll“<sup>11</sup>. Der Krieg ist „ein physischer Kampf, indem zwei Staaten versuchen, gewaltsam einen Gegensatz der Interessen und Ansprüche dadurch zu überwinden, daß jeder derselben mit Anspannung aller seiner Kräfte die Mittel zu vernichten strebt, deren sich der Gegner zur Aufrechterhaltung seines Willens bedient“<sup>12</sup>. *Anspannung aller seiner Kräfte*: Hier wird eher implizit auf eine Problematik kriegerischer Handlungen verwiesen, die im Staatslexikon öfters durchscheinen wird. Der Krieg lässt sich weder vollständig kontrollieren, noch von sich aus begrenzen. Er ist per se hart und grausam. Und die, die ihn auf den Schlachtfeldern ausfechten müssen, sind nie ganz davor gefeit, über die rein militärische Anforderung hinaus, noch härter und noch grausamer zu agieren<sup>13</sup>. Auch deshalb müssen die Staaten ihn so gut es geht zähmen und einhegen. Das Mittel dazu stellt – nun wenig verwunderlich – das Kriegerrecht dar.: „Die Erkenntniß, daß die von allen civilisirten Staaten anzustrebende mögliche Humanisierung der Kriege nur durch die Existenz und Beobachtung eines möglichst allgemein als geltend anerkanntes Kriegerrecht erreicht werden kann, trat in der neuesten Zeit in dem ernstesten Bestreben zu Tage, das bisher erworbene Kriegerrecht in der denkbar sichersten Weise zu fixieren und den Zuständen und Anforderungen der Gegenwart entsprechend weiterzubilden oder – mit anderen Worten – das Kriegerrecht zu codificiren“<sup>14</sup>. Die „neueste Zeit“, sie wurde schon im Beitrag **Friede,**

---

<sup>1</sup>1894, Sp. 863-893.

<sup>10</sup> Clausewitz, Carl von: Vom Kriege. Hinterlassenes Werk. Ungekürzter Text nach der Erstausgabe (1832-1834), Frankfurt a. M. u. a., 1980, S. 34. Für Clausewitz ist der Krieg selbstverständlich genau das.

<sup>11</sup> Resch, a. a. O., Sp. 866

<sup>12</sup> Ebd., Sp. 864f.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu: Herberg-Rothe, Andreas: Der Krieg – Geschichte und Gegenwart, Frankfurt u. a.; 2003, S. 109ff.

<sup>14</sup> Resch, a. a. O., Sp. 866.

**ewiger und Friedensgesellschaften** geltend gemacht: Ein weiteres Mal wird sie hier, fast möchte man sagen, beschworen, als ob man damit all das Unzivilisierte, Barbarische, Gewalttätige und Entsetzliche vergangener Epochen bannen und hinter sich lassen kann. Doch wurden nicht gerade in der „neuesten Zeit“ wichtige Fortschritte diesbezüglich erreicht? Die Ausführungen im Staatslexikon verweisen u. a. auf<sup>15</sup>:

- Die Genfer Konvention von 1864 und deren Zusatzartikel von 1868,
- Die Petersburger Konvention von 1868,
- Die einseitig von den USA erlassenen *Instructions for the government of armies of the United States in the field* (Lieber Code) von 1863,
- aber wiederum auch auf Bluntschli und dessen Schrift „Das Moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten“ von 1866<sup>16</sup>.

Bei der Frage von Krieg und Frieden, die für die Autoren der ersten Auflage vornehmlich darin besteht, den Frieden zu erhalten und den Krieg einzudämmen, wird ein Zusammenspiel von Politik, Wissenschaft und – wie wir wohl heute sagen würden – Zivilgesellschaft eingefordert und dargestellt. Die Herstellung und Aufrechterhaltung des Friedens war, ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In den Folgeauflagen 2-4 (1901-1912) bleibt diese Sichtweise im Großen und Ganzen erhalten, was sich allein schon daran zeigt, dass die für unser Thema zentralen Lemmata **Krieg, Kriegsrecht** und **Friede, ewiger und Friedensgesellschaften** übernommen werden. Ein Eintrag **Frieden** findet sich nicht. Unter **Friede**<sup>17</sup> wird der Friedensschluss zwischen Staaten Gegenstand der Betrachtung, wiederum eine Frage des (Völker-)rechts.

## II. Was bleibt nach der Urkatastrophe?

Dies ändert sich allerdings mit der fünften Auflage, die nach dem Ersten Weltkrieg erscheint (1927-1932). Dieser Krieg führte in vielen Bereichen, auch im Geistigen, zu fundamentalen Brüchen. Um es mit Wolfram Eilenberger zu sagen: „Mehr alles andere aber hatten die Greuel des anonymisierten, millionenfachen Tötens im Ersten Weltkrieg der aufklärerischen Rhetorik eines zivilisierenden Fortschritts der Menschheit durch die Mittel der Kultur,

---

<sup>15</sup> Ebd., Sp. 866f.

<sup>16</sup> Bluntschli, Johann Casper: Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen, 1866.

<sup>17</sup> Lentner, ?: Friede, in: Bachem, Julius (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: StL, Bd. 2, Freiburg, <sup>4</sup>1911, Sp. 338-342.

Wissenschaft und Technik jede Glaubwürdigkeit geraubt“<sup>18</sup>. Zunächst wird mit **Weltkrieg**<sup>19</sup> ein neues Lemma eingeführt, das das gesamte Begriffsfeld quantitativ und inhaltlich dominiert. Der Beitrag umfasst allein 19,5 Spalten. Dabei wird zunächst die wahrlich globale Dimension dieses Krieges erläutert: „Nicht nur wegen der räumlichen Ausdehnung u. der politisch-wirtschaftlichen Bedeutung der an ihm beteiligten Staaten ist der Krieg 1914/18 als WK zu bezeichnen, sondern auch darum, weil er das erste Erlebnis der gesamten Menschheit genannt werden kann. Im Unterschied zu früheren Kriegen ist er unmittelbar für alle Erdteile von entscheidender Bedeutung geworden, während sich die gewaltigsten kriegerischen Zusammenstöße, die im vorrausgingen, höchstens indirekt über einen Kulturkreis hinausgingen. Dazu kommt noch, dass er alle Lebensbereiche erfaßt und umgestaltet hat u. noch umgestaltet“<sup>20</sup>.

Doch wer stand sich im Weltkrieg als Gegner gegenüber? Er wurde nicht mehr als ein Krieg gedeutet, bei dem um mehr oder minder existentielle Interessen unterschiedlicher Staaten gekämpft wurde – zumindest war dies Gegenstand der Kriegspropaganda von beiden Seiten<sup>21</sup>. Es standen sich also Länder gegenüber, die für sich eine moralische Überlegenheit gegenüber den Feindstaaten beanspruchten, die wiederum im selben Maße als moralisch minderwertig betrachtet und diskreditiert wurden. Im Beitrag, der sehr einseitig die „Ententepropaganda“ kritisiert, heißt es dazu: „Die Ententepropaganda ging von ganz einfachen, für die gesamte Menschheit einleuchtenden Vorstellungen aus. Der Kampf der Entente war nicht ein Machtkampf, sondern ein Streiten für Moral, Humanität u. Fortschritt. Das Deutsche Reich u. seine Verbündeten waren am Krieg schuld, sie hatten die friedliche Welt überfallen, wobei als Begründung die deutsch-österreichischen Kriegserklärungen dienten. Es galt den die Menschheit bedrohenden Hort des Militarismus zu überwinden, die Heiligkeit der Verträge zu retten usw.“<sup>22</sup>. Carl Schmitts „diskriminierender Kriegsbegriff“<sup>23</sup> scheint hier schon aufzublitzen, der keinen Krieg zwischen in rechtlich-moralischer Sicht gleichwertigen Kriegsgegnern mehr zulässt. Das so entstandene moralische Gefälle zwischen den Kriegsparteien wirkt sich schließlich bei der Behandlung der Verlierer aus. Es kann kein

---

<sup>18</sup> Eilenberger, Wolfram: Zeit der Zauberer – Das große Jahrzehnt der Philosophie 1919-1929, Stuttgart, 2018, S. 28

<sup>19</sup> Gurian, Waldemar/ Sacher, Hermann/Fuchs, Hermann: Weltkrieg, in: Sacher, Hermann (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: StL, Bd. 5, Freiburg, <sup>5</sup>1932, Sp. 1159-1179.

<sup>20</sup> Gurian, ebd., Sp. 1160.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu: Jeismann, Michael: Propaganda, in: Gerhard Hirschfeld u. a (Hrsg.): Enzyklopädie Erster Weltkrieg, akt. u. erw. Studienausgabe, Paderborn, 2014, S. 198–209.

<sup>22</sup> Gurian, a. a. O., Sp. 1166.

klassischer Friedensschluss ausgehandelt werden. Die unterlegene Seite muss für die von ihr begangenen Taten büßen und zugleich spüren, dass sie moralisch falsch gehandelt hat.

Doch zurück zum Staatslexikon: Die deutschen Kriegsziele waren legitim und „der Versuch die sog. Ideen von 1914 als Ideen der Ordnung u. des individualisierenden Rechts den abstrakten Gleichheits- u. Freiheitsidealen von 1789 entgegenzustellen, blieb eine Angelegenheit kleiner Kreise“<sup>24</sup>. Damit nimmt der Artikel **Weltkrieg** den Grundtenor auf, der auch die Kriegsartikel aus dem dritten Band (1929) bestimmt. Dabei steht die **Kriegsschuldfrage**<sup>25</sup> (der Beitrag ist knapp 5 Sp. lang) an zentraler Stelle. Es soll gezeigt werden, dass Deutschland keineswegs Schuld am Ausbruch der Krieges hatte. Die Behauptung der (alleinigen) Kriegsschuld diene vielmehr dazu, die Reparationen und Gebietsverluste Deutschlands zu legitimieren. Die Kriegsschuldfrage ist gerade keine Frage der Moral, sondern bemäntelt realpolitische und wirtschaftliche Interessen. Daraus lasse sich aber keine Strategie für Versöhnung und Verständigung entwickeln, wenn Deutschland „zum Verbrecher an der Menschheit gestempelt wird“ (Kundgebung der deutschen Regierung vom 24.08.1924)<sup>26</sup>. Zwei Wege werden vorgeschlagen, wie dieser Verurteilung entgegenzuwirken sei. Den ersten Weg eröffnet die Forschung: „Das vorliegende Quellenmaterial, das durch die angekündigten u. zu erwartenden Veröffentlichungen aus engl. u. französ. Archiven willkommene Ergänzung, aber kaum Wesentliches ändernden Zuwachs erfahren kann, führt zu dem Ergebnis, dass weder die Behauptung von der planmäßigen Vorbereitung des Kriegs noch die von seiner Entfesselung durch Deutschland aufrecht erhalten werden kann“<sup>27</sup>. Der zweite Weg stellt eine intensive Aufklärungsarbeit im In- und auch im Ausland dar, die die „Ergebnisse der wissenschaftl. Forschung [...] weite[n] Volkskreisen“<sup>28</sup> zugänglich machen soll. Als maßgebliche Institutionen dafür werden u. a. aufgeführt: der *Arbeitsausschuß deutscher Verbände*, der *Deutsche Kampfbund gegen die Kriegsschuldlüge* oder die *Arbeitsgemeinschaft für vaterländische Aufklärung*. Zudem wurde die Zeitschrift „Die

---

<sup>23</sup> Schmitt, Carl: Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, München, 1938.

<sup>24</sup> Gurian, a. a. O., Sp. 1166. Zu den „Ideen von 1914“ vgl. u. a. bei: See, Klaus von: Die Ideen von 1789 und die Ideen von 1914. Völkisches Denken in Deutschland zwischen Französischer Revolution und Erstem Weltkrieg, Frankfurt a. M., 1975, Rotte, Ralph: Die „Ideen von 1914“. Weltanschauliche Probleme des europäischen Friedens während der „ersten Globalisierung“. Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit, Bd. 22, Hamburg, 2001 und Bruendel, Steffen: Volksgemeinschaft oder Volksstaat. Die „Ideen von 1914“ und die Neuordnung Deutschlands im Ersten Weltkrieg, Berlin, 2003.

<sup>25</sup> Brühl, Heinrich Jos.: Kriegsschuldfrage, in: Sacher, Hermann (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: StL, Bd. 3, Freiburg, <sup>5</sup>1929, Sp. 643-647.

<sup>26</sup> Zit. n. ebd., Sp. 643.

<sup>27</sup> Ebd., Sp. 645.

<sup>28</sup> Ebd., Sp. 646.

Kriegsschuldfrage. Monatsschrift für internationale Aufklärung“ von der beim *Auswärtigen Amt* angesiedelten *Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen* herausgegeben. Wie der **Friedensvertrag von Versailles**<sup>29</sup> (ein Beitrag mit 14 Sp.) bewertet wurde, lässt sich denken. Dort heißt es: „Erst wenn die moralische Würde des Dtsch. Reichs durch Widerruf der Kriegsschuldbehauptung der Alliierten wiederhergestellt u. der auf ihr aufgebaute F. v. V. durch eine entsprechende Revision aller die wirtschaftl. u. kulturelle Entwicklung des dtsh. Volkes hemmenden Vorschriften gereinigt ist, wird den neuen kriegsverhütenden u. friedensfördernden Handelsvertrags-, Schieds- u. Vergleichssystemen u. -organisationen, vor allem dem Völkerbund, Erfolg beschieden sein“<sup>30</sup>. Dabei hatte Walter Rathenau bei einer Rede schon 1918 der Völkerbund als notwendige Institution für den dauerhaften Erhalt des Friedens interpretiert, vorausgesetzt dass Deutschland fair behandelt wird.<sup>31</sup> Im Artikel zum **Friedensvertrag von St-Germain**<sup>32</sup> wird vor allem mit dem faktischen Verbot der Vereinigung (des aus Konkursmasse der Habsburger Doppelmonarchie übriggebliebene) Österreichs mit dem Deutschen Reich gehadert. Der Erste Weltkrieg als *Urkatastrophe* des 20. Jahrhunderts: Hier wird dieser Begriff verständlich, weil die Nachkriegsordnung keinen wirklichen Frieden stiften konnte. Schon für Kant war es eine wichtige Voraussetzung für den Frieden, dass ein Friedensschluss so gestaltet sein muss, dass er selbst nicht schon in sich den Anlass für den nächsten Konflikt trägt<sup>33</sup>. Aus dem Doppelintrag **Krieg, Kriegsrecht**, der schon im Titel auf die normative Rückbindung des Krieges verweist, entstehen zwei Artikel. In **Krieg**<sup>34</sup> werden zwei unterschiedliche Positionen gegenübergestellt. Die normativ-naturrechtlich fundierte Lehre des gerechten Krieges<sup>35</sup> stellt spezifische Bedingungen auf, die ein Krieg, soll er denn das Siegel „gerecht“ erhalten, erfüllen muss. Die sind z. B. in säkularisierter Form:

- Mit dem Krieg muss ein schweres Unrecht beseitigt werden.
- Die intervenierende Partei muss dieses Unrecht beseitigen wollen.
- Die Erklärung des Krieges muss durch eine dafür autorisierte Institution erfolgen.

Doch ist die Lehre vom gerechten Krieg noch zeitgemäß? „Die große Frage ist, ob diese

<sup>29</sup> Held, Hermann Jos.: Friedensvertrag von Versailles, in: Sacher, Hermann (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: StL, Bd. 2, Freiburg, <sup>5</sup>1927, Sp. 277-291.

<sup>30</sup> Ebd., 290f.

<sup>31</sup> Vgl. hierzu: Rathenau, Walter: Der Völkerbund als Friedensfrage, Berlin, 1919.

<sup>32</sup> Verdross, Alfred: Friedensvertrag von St-Germain, in: Sacher, Hermann (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: StL, Bd. 2, Freiburg, <sup>5</sup>1927, Sp. 273-277.

<sup>33</sup> Vgl. hierzu: Kant (a. a. O.), S. 343f.

<sup>34</sup> Noppel, Constantin SJ: Krieg, in: Sacher, Hermann (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: StL, Bd. 3, Freiburg, <sup>5</sup>1929, Sp. 636-638.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu: Regan, Richard J.: Just War. Principles and Cases, Washington DC, 1996.

Forderungen des Naturrechts beim Krieg, wie er wenigstens heute unter zivilisierten Staaten ist, heute noch denkbar ist“<sup>36</sup>. Denn der Lehre vom gerechten Krieg, steht ein Verständnis des Krieges „wie er ist“<sup>37</sup> gegenüber. Im Anschluss an Carl v. Clausewitz wird der Krieg wieder zum gewöhnlichen Instrument im Arsenal der politischen Handlungsoptionen<sup>38</sup>. Die sollte aber wenigsten unter den „zivilisierten Völkern“<sup>39</sup> vermieden werden. Das **Kriegsrecht**<sup>40</sup> kann hier – wenigstens gegenwärtig – nicht unbedingt weiterhelfen, gelangte es doch im Ersten Weltkrieg an seine Grenzen. Das wird etwa dadurch deutlich, dass der „moderne Krieg sich gerade mit seinen wirksamsten Mitteln gegen das Volksganze des Feindes richtet“<sup>41</sup>. Gleiches gilt für mögliche rechtliche Regelungen zum U-Bootkrieg, Luft- und Gaskrieg. Diesen Entwicklungen in der Kriegsführung hinkt die Entwicklung des Kriegsrechts hinterher. Doch wo bleibt der Frieden? Der Beitrag zum „Ewigen Frieden“ jedenfalls, der die Hoffnung auf einen dauerhaften zivilisatorischen Fortschritt, ausdrückte, entfällt gänzlich. Dennoch ist der Frieden nicht aus dem Blickfeld geraten. Im Beitrag **Friedensbewegung**<sup>42</sup> spiegeln sich die weiterhin vorhandenen Bemühungen um die Eindämmung des Krieges wider: „Die F. hat zum Ziel, durch Ersetzung des Machtprinzips in den zwischenstaatl. Beziehungen durch ein Rechtssystem den Krieg [...] seiner Voraussetzungen als gerechten Krieg zu entkleiden. Das Ziel ist nicht Beseitigung jeder Anwendung der Gewalt im Leben der Völker untereinander. Dies wäre Utopie. Wohl aber soll auch hier die Gewalt in den Dienst des Rechts gestellt werden, das von einer möglichst unabhängigen Stelle zu finden u. zu sprechen ist“<sup>43</sup>. Ein weiteres Mal wird die Idee einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aufgeworfen. Eine wichtige Institution stellt dabei der Völkerbund dar, dessen Befugnisse und Kompetenzen weiter ausgebaut werden sollten. Besonders wird im dem Artikel die Rolle von Papst Benedikt XV. als Friedenspapst gewürdigt, der als wichtiger Impulsgeber für die Bemühungen, eine stabile Friedensordnung zu etablieren, betrachtet wird<sup>44</sup>. Zahlreiche

---

<sup>36</sup> Noppel: Krieg, a. a. O., Sp. 637.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Vgl. hierzu: Clausewitz, a. a. O.

<sup>39</sup> Ebd., Sp. 638.

<sup>40</sup> Held, Hermann Jos.: Kriegsrecht, in: Sacher, Hermann (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: StL, Bd. 3, Freiburg, <sup>5</sup>1929, Sp. 638-642.

<sup>41</sup> Ebd., Sp. 640.

<sup>42</sup> Noppel, Constantin SJ: Friedensbewegung, in: Sacher, Hermann (Hrsg.) im Auftrag der Görres-Gesellschaft: StL, Bd. 3, Freiburg, <sup>5</sup>1927, Sp. 266-273.

<sup>43</sup> Ebd., Sp. 266.

<sup>44</sup> Papst Benedikt XV., dessen Pontifikat (1914-1922) stark vom Ersten Weltkrieg und dessen Folgen gezeichnet war, ergriff mehrmals und dringlich das Wort für den Frieden. Dabei dürfte die Friedensnote „Dès le début“ von 1917, in der er sich als Vermittler zwischen den Kriegsparteien anbot, am bekanntesten sein (vgl. hierzu: Ernesti,

Aktivitäten, wie die Annäherungsversuche zwischen Frankreich und Deutschland, sowie gesellschaftliche und kirchliche Organisationen werden aufgezählt. Zu diesem heterogenen Gefüge, das die Friedensbewegung darstellt, zählen auch Pazifisten wie Berta von Suttner oder Alfred Fried. Auch die Quäker werden genannt. Und noch einmal wird auf die Kraft der Friedensidee gesetzt: „Wenn auch das Endziel noch weit in der Ferne liegen mag, so kann man doch nicht verkennen, daß die F. [Friedensbewegung, BS], und zwar in allen maßgeblichen Völkern, gewaltige Fortschritte gemacht hat. Was noch bis vor wenigen Jahren wie eine Utopie klang – wir erinnern an die Gedanken eines vereinigten Europas, einer engen Verbindung von Deutschland u. Frankreich –, ist heute im Munde der verantwortlichen Staatsmänner und Wirtschaftler. So hat die F. allen Anlaß, auf dem eingeschlagenen Weg entschlossen weiterzuschreiten“<sup>45</sup>. Doch anders als zuvor waren die pessimistischen Stimmen auch im Staatslexikon deutlich zu vernehmen. Die Intentionen der Beiträge zu Krieg und Frieden lassen sich nicht mehr zur Gänze in den Einklang bringen, den man in den Vorgängerauflagen vernehmen konnte.

### III. Ambivalenzen

In der sechsten Auflage (1957-1963) wird aus dem Singular Weltkrieg der Plural **Weltkriege**<sup>46</sup>. Doch ist dieser Beitrag nicht mehr so bestimmend für das thematische Feld, wie dies für den Artikel **Weltkrieg** in der fünften Auflage der Fall gewesen ist. Die dort noch zentrale Frage nach der Kriegsschuld wird hier quasi *en passant* beantwortet: „Heute ist Dank intensivster historischer Arbeit die Frage nach der Entstehung des W. sowie der Verantwortlichkeit der beteiligten Staaten so gut wie geklärt. Von einer besonderen oder gar Alleinschuld des Deutschen Reiches kann nicht gesprochen werden, vielmehr sind alle europäischen Hauptmächte durch eine Reihe von Verkettungen und Unterlassungen in diesen Krieg. „hineingeschlittert“<sup>47</sup>. Die *Fischer-Kontroverse* wurde ausgeklammert<sup>48</sup>.

---

Jörg: Benedikt XV. Papst zwischen den Fronten, Freiburg u. a., 2016, Rotte, Ralph: Die Außen- und Friedenspolitik des Heiligen Stuhls. Eine Einführung, Wiesbaden, <sup>2</sup>2014 sowie Lill, Rudolf: Benedikt XV., in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.):StL, Bd. 1., Freiburg u. a., <sup>7</sup>1985, Sp. 628-629).

<sup>45</sup> Noppel: Friedensbewegung, a. a. O., Sp. 272.

<sup>46</sup> Sontheimer, Kurt/ Müller, Klaus Jürgen: Weltkriege, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 8, <sup>6</sup>1963, Sp. 529-545.

<sup>47</sup> Sontheimer, ebd., Sp. 531.

<sup>48</sup> Fritz Fischer hat die nach ihm benannte Debatte um die Frage der deutschen (Allein-)Schuld am Ausbruch des Ersten Weltkrieges mit seinem Werk „Griff nach der Weltmacht. Die Kriegszielpolitik des kaiserlichen Deutschland 1914/1918“ (Düsseldorf, 1961) ausgelöst. Vgl. hierzu: Große Kracht, Klaus: „An das gute Gewissen der Deutschen ist eine Mine gelegt“. Fritz Fischer und die Kontinuitäten deutscher Geschichte, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 30.5.2011, URL:

Insgesamt befließigten sich die Autoren eines nüchternen, auf Information und Chronologie beruhenden Stils. Dies war möglich, da die damit verbundenen, rechtlichen, politischen, moralischen und ideologischen Fragen und Probleme schon in anderen Artikel dargestellt und besprochen wurden. Selbstverständlich finden bspw. zu **Nationalsozialismus**, **NSDAP** oder **Antisemitismus** aber auch **Konzentrationslager** eigene Beiträge. Doch auch der sehr umfangreiche Beitrag **Naturrecht**<sup>49</sup> mag als Antwort auf die totalitären Versuchungen des 20. Jahrhunderts – insbesondere auf die des Nationalsozialismus’ – konzipiert worden sein. Zentral für unsere Problematik sind nun die Ausführungen zu **Krieg** (21 Sp.)<sup>50</sup>, der „klassisch“ mit einer geschichtlichen Skizze zur Entwicklung des Kriegs in der Menschheitsgeschichte beginnt. Dem folgt eine ausführliche Darstellung der moralischen Bewertung des Kriegs aus theologischer Sicht. Dabei werden die ethischen Ambivalenzen, die mit denen Kriegshandlungen verbunden sind, verdeutlicht: „Zweifellos ermöglicht ein K. heroische Beweise menschlicher Tapferkeit: zweifellos sind mit ihm eine Fülle sittlicher Gefährdungen des Menschen verbunden, ein hohes Maß freiwillig zugefügten Leides und beabsichtigter Gewalttätigkeit gegenüber menschlichen Personen und Sachwerten. So wenig das erste den Krieg in sich rechtfertigt, so wenig erweist das zweite seine grundsätzliche Verwerflichkeit. Gewiß ist der Krieg kein ‚normales‘ Mittel zur Entscheidung zwischenstaatlicher Konflikte; aber auch nach der traditionellen kath. Lehre kann er sittlich gerechtfertigt sein. Zeitlos gültige Motive der vorchristlichen Ethik verwertend, kommt die kirchliche Lehrverkündigung in der Deutung der Frohbotschaft zur Unterscheidung zwischen dem ‚gerechten‘ und ‚ungerechten‘ Krieg“<sup>51</sup>. So stellt sich beispielsweise die Frage nach der Verhältnismäßigkeit kriegerischer Mittel. Danach müsse eine ungerechte Situation ausgehalten werden, wenn ein Krieg zur Beseitigung dieser Situation einen größeren Schaden anrichten würde als die zu beseitigende Situation selbst. Ein besonderes Problem ist mit der Atombewaffnung verbunden<sup>52</sup>: Ist hierbei überhaupt noch von Verhältnismäßigkeit zu sprechen, oder verbietet sich diese Überlegung aufgrund der Unkontrollierbarkeit der Folgen eines atomaren

---

[http://docupedia.de/zg/Fischer.2C\\_Griff\\_nach\\_der\\_Weltmacht?oldid=128468](http://docupedia.de/zg/Fischer.2C_Griff_nach_der_Weltmacht?oldid=128468).

<sup>49</sup> Müller, Max/ Rommen, Heinrich/ Thieme, Hans/ Frhr. von der Heydte, Friedrich August/ Truyol y Serra, Antonio/ Lottin, Odo OSB/ Funk, Josef/ Fuchs, Josef SJ/ Bauer, Clemens/Wolf, Erik/ Conrad, Hermann, Würtenberger, Thomas: Naturrecht, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 5, <sup>6</sup>1960, Sp. 929-984.

<sup>50</sup> Poll, Bernhard/ Hirschmann, Johannes SJ/ Frhr. von der Heydte, Friedrich August/ Morvay, Werner/ Erb, Gottfried: Krieg, in: Ebd., Sp. 89-110.

<sup>51</sup> Hirschmann, ebd., Sp 93.

<sup>52</sup> Die Problematik der Atombombe wurde vielfach diskutiert. Einen grundlegenden Debattenbeitrag lieferte Karl Jaspers mit seinem Werk „Die Atombombe und die Zukunft des Menschen. Politisches Bewusstsein in unserer Zeit“ (München, 1958), das auch im Literaturverzeichnis des Beitrages Erwähnung findet.

Kriegseinsatzes nicht von selbst? Die Antwort mag erstaunen: „Auch die unvermeidlichen Unsicherheiten und Risiken, die unter diesen Umständen hinzunehmen sind, schließen den sittlich möglichen Einsatz unter bestimmten Umständen nicht aus“<sup>53</sup>. Es ist eine Frage der Abwägung, in die auch technisch-naturwissenschaftliche Überlegungen miteinfließen sollen. In der völkerrechtlichen Beurteilung des Krieges „ist der K. der Ausnahmezustand des Völkerrechts“<sup>54</sup>. Somit stellt das Kriegsrecht „Ausnahmerecht“ dar. Das Völkerkriegsrecht umfasst Normen, die das Verhalten im Krieg regeln (*ius in bello*), Regeln, die bestimmen, wer berechtigt ist, einen Krieg herbeizuführen (*ius ab bellum*), sowie Bestimmungen, die einen „durch die Übertretung eines völkerrechtlichen K.-Verbotes Geschädigten Rechtsansprüche gewähren (*ius post bellum*)“<sup>55</sup>. Dem Krieg werden im Völkerecht die Funktionen der Rechtsänderung, der Rechtsdurchsetzung und der Sanktion zugebilligt. Das Grundgesetz erkennt nur den Verteidigungsfall an und verbietet den Angriffskrieg.

Doch nicht allein der Krieg als Abfolge kriegerisch-gewalttätiger Ereignisse kann Ende der 50er, Anfang der 60er Jahre betrachtet werden. Es stellen sich Fragen nach Folgen des Krieges im Allgemeinen und nach den Folgen des Zweiten Weltkrieges im Besonderen. Sichtbar wird dies u. a. in den Beiträgen **Kriegsgefangene**<sup>56</sup> und **Kriegsopferversorgung**<sup>57</sup>. Bei der Kriegsgefangenschaft wird zunächst auf historische Entwicklungslinien verwiesen, zentral ist aber die Erläuterung der rechtlichen Situation der Kriegsgefangenen, die auf einer Reihe von völkerrechtlichen Abkommen beruht. Insbesondere wird verwiesen auf die Brüsseler Deklaration von 1874, die Haager Landkriegsordnung in Fassungen von 1899 und 1907, das Genfer Kriegsgefangenenabkommen von 1929 und das Genfer Abkommen von 1949. Dennoch gelang es nicht immer, Kriegsgefangene ihrem rechtlichen Satus nach angemessen zu behandeln, z. B. wenn die Zahl der Kriegsgefangenen zu groß gewesen ist und/ oder ihre Versorgung hinter den militärischen Erfordernissen zurückstehen musste. Besonders nach militärischen Katastrophen ist die siegreiche Armee mit einer besonders hohen Anzahl von Kriegsgefangenen konfrontiert. Heikel gestaltet sich die Frage der Zurückhaltung von Kriegsgefangenen, die im Gewahrsamsstaat wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden sind, da „die Verurteilung durch Gerichte des Gegners immer einem

---

<sup>53</sup> Hirschmann, a. a. O., Sp 98.

<sup>54</sup> von der Heydte: Krieg, a. a. O., Sp. 100.

<sup>55</sup> Ebd., S. 101.

<sup>56</sup> Münch, Fritz: Kriegsgefangene, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 5, <sup>6</sup>1960, Sp. 113-119.

<sup>57</sup> Schönleitner, Waldemar: Kriegsopferversorgung, in: Ebd., Sp. 119-127.

Verdacht ausgesetzt ist“<sup>58</sup>. Die Versorgung der Kriegsoffer stellte für die noch junge Bundesrepublik eine enorme finanzielle Belastung dar. 1959 mussten ca. 3,5 Millionen Versorgungsberechtigte unterstützt werden. Der Aufwand belief sich nach den Zahlen aus dem Staatslexikon auf 29,4 Mrd. DM im Zeitraum von 1950-58<sup>59</sup>. Rechtlich waren die Ansprüche im „Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges“ (BVG) geregelt. Zu den massiven Folgen des Zweiten Weltkriegs zählen aber auch die **Flüchtlinge und Vertriebenen**<sup>60</sup>. Auch an dieser Stelle wird deutlich, welche großen Herausforderung damit für den neuen Staat verbunden gewesen sind.

Im Beitrag **Kriegsverbrechen**<sup>61</sup> wird unter der Rubrik „jüngste völkerrechtliche Entwicklung“<sup>62</sup> die juristische Bewertung der Verbrechen unter dem nationalsozialistischen Regime referiert. „Der Haupttatbestand dieser Gruppe von Kriegsverbrechen ist das Verbrechen des *Angriffskriegs* als ‚das‘ *Verbrechen gegen den Frieden* [...] Als angrenzender Tatbestand [...] gilt das *Humanitätsverbrechen* [...] (‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘)“<sup>63</sup>. Das Interalliierte Nürnberger Militärtribunal (IMT) unterteile das Verbrechen des Angriffskriegs in vier Begehungsarten (Planung, Vorbereitung, Beginn und Führung). Das Humanitätsverbrechen umfasst „bes. grausame oder auf breiter Basis angelegte, an Gruppen verübte Gewalthandlungen wie Ausrottungsaktionen, auch wenn sie gegen eigene Staatsangehörige oder wenn sie im Frieden gegen fremde Gruppen begangen werden“<sup>64</sup>. Zudem wurde der Tatbestand des Organisationsverbrechens entwickelt, das die Mitgliedschaft einer Organisation unter Strafe stelle, die das IMT als kriegsverbrecherisch einstufte (Gestapo mit SD, Führungskorps der NSDAP, SS). Für die Weiterentwicklung des Völkerrechts muss allerdings konstatiert werden: „Trotz der einstimmigen Bestätigung des Nürnberger Urteils gegen die Hauptkriegsverbrecher durch die Vollversammlung der UN sieht die Satzung dieser quasi-universalen Staatsvereinigung bis jetzt weder eine internationale Strafgerichtsbarkeit noch den Tatbestand des Angriffskrieg vor“<sup>65</sup>.

Nachkriegszeit, Ost-West-Konflikt und Entkolonialisierung prägen die internationale Ordnung

---

<sup>58</sup> Münch, a. a. O., Sp. 118f.

<sup>59</sup> Vgl. hierzu: Schönleitner, a. a. O., Sp. 124.

<sup>60</sup> Gerstrup, Theodor SVD: Flüchtlinge und Vertriebene, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 3, <sup>6</sup>1959; Sp. 350-373.

<sup>61</sup> Ridder, Helmut: Kriegsverbrechen, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 5, <sup>6</sup>1960; Sp. 127-139.

<sup>62</sup> Ebd., Sp. 130f.

<sup>63</sup> Ebd., Sp. 130.

<sup>64</sup> Ebd.

<sup>65</sup> Ebd., Sp. 135.

der damaligen Zeit. In den Ergänzungsbänden (1969-1970) zur sechsten Auflage findet sich daher ein Eintrag zum **Vietnamkrieg**<sup>66</sup>, der detaillierte Auskünfte über den Verlauf des Konflikts seit dem Zweiten Weltkrieg erteilt. Auch auf die innenpolitische Dimension des Kriegs für die USA geht der Autor ausführlich ein. Leider erfahren wir nichts über die Auswirkungen auf die Studentenbewegung in Europa und die gesellschaftlichen Auswirkungen in den USA<sup>67</sup>. Die sechste Auflage des Staatslexikons enthält zum ersten Mal das Lemma **Frieden**<sup>68</sup> (13 Sp.), das ein großes Panorama der Friedensidee in der abendländischen Geschichte und Geistesgeschichte bis zur Gegenwart entwirft, was ein Novum für das Staatslexikon darstellt, war doch bisher der „Friede(n)“ in den Lexikonartikel eher an Gegenwartsfragen ausgerichtet. Die Einsenkung der Friedensidee in das abendländische Denken beginnt mit einer Darstellung der Friedenskonzeption bei Augustinus, als dessen höchste Ausprägung der ewige Frieden (*pax aeterna*) anzusehen ist. Damit ist jedoch eine eschatologische Ausrichtung verbunden. Der Erhalt des irdischen Friedens (*pax temporalis*) wird im Mittelalter zu einer der zentralen Aufgaben des Herrschers. Springen wir zur Gegenwart: Nach dem Zweiten Weltkrieg „haben die Vereinten Nationen (UN) in New York und der Internationale Gerichtshof in Den Haag die F.s-Wahrung mit wechselndem, vielfach unzureichenden Erfolg übernommen [...] Die Schwierigkeiten liegen teils im Fortdauern ungünstiger Konstellationen, die der Krieg geschaffen hat (Ausschluß Rotchinas), teil in der Spannung zwischen den beiden Weltmächten USA und UdSSR“<sup>69</sup>. Die Friedensbewegung, die auch in diesem Artikel behandelt wird, ist zunächst stark unter dem Aspekt des Pazifismus dargestellt. Die Friedensgesellschaften des 19. Jahrhunderts werden wieder gewürdigt. Auch die katholische Friedensbewegung erfährt neuerliche positive Aufmerksamkeit. Die Bemühungen seitens europäischer Regierungen, die zu Fortschritten in der Friedensfrage finden (z. B. die Haager Friedenskonferenzen) werden gleichermaßen anerkannt. Kritischer stellt sich die Problematik bei den sozialistischen Friedensideen dar, die nach dem Ersten Weltkrieg entwickelt worden sind, da in ihnen der Friede nur innerhalb einer sozialistischen Ordnung Verwirklichung erfahren kann. Es existiert kein richtiger Frieden

---

<sup>66</sup> Schweitzer, Carl Christoph: Vietnamkrieg, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 11 (zugl. Ergänzungsband 3), <sup>6</sup>1970; Sp. 624-634.

<sup>67</sup> Zum programmatischen wie praktisch-strategischen Einfluss des Vietnamkrieges auf die Studentenbewegung in den sechziger und siebziger Jahren vgl. u. a. Koenen, Gerd: Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution. 1967–1977, Köln, 2001, Kraushaar, Wolfgang: Achtundsechzig: Eine Bilanz, Berlin, 2008, Frei, Norbert: 1968, Jugendrevolte und globaler Protest, München, 2008.

<sup>68</sup> Köhler, Oskar/ Conrad, Hermann/ Zmarzlik, Hans-Günter/ Frhr. von der Heydte, Friedrich August: Frieden, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 3, <sup>6</sup>1959; Sp. 593-605.

in den falschen Strukturen. In den ideologischen Kämpfen nach 1945 ist die sozialistisch-kommunistische Friedensbewegung ohnehin als Propagandainstrument in den Dienst des Ostens gestellt. Insgesamt gilt es, einzugestehen, dass die Wirkung der Friedensbewegungen limitiert ist, was zu einem – an dieser Stelle eher verwunderlichen realpolitischen – Fazit führt, denn „auch die Charta der UN kennt als letztes Mittel der Erhaltung oder Wiederherstellung des F. nichts anderes als kriegerisches Vorgehen der Mitgliedsstaaten der UN gegen den F.s-Brecher“<sup>70</sup>. Der Friedenseuphorie, die man noch in Beitrag **Friedensbewegung** der fünften Auflage spüren konnte, ist einer deutlichen Skepsis gewichen.

#### IV. Festgemauert?

Noch ganz im Zeichen des **Ost-West Konflikts**<sup>71</sup> bewegen sich die Beiträge zu unserer Thematik der siebten Auflage (1985-1989), dessen „Beendigung [...] allerdings noch nicht in Sicht“<sup>72</sup> ist, wie es im entsprechenden Artikel heißt. Er war ein „Systemgegensatz, der mehr als ideologische Unterschiede ausmacht“<sup>73</sup> und gerade deshalb von so entscheidender Bedeutung für die Zeit bis 1989/ 90 und darüber hinaus ist.

Der Artikel **Krieg**<sup>74</sup> beginnt mit einer systematischen Behandlung des Kriegsbegriffs und seiner geschichtlichen Erscheinungsformen. Dabei wird auf eine Definition von Karl Kautsky (1932) zurückgegriffen: „Der Krieg ist ein Kampf mit Waffen, geführt zu dem Zwecke dem Gegner den Willen des eigenen Gemeinwesens oder der eigenen Klasse oder Partei aufzuzwingen. Spricht man vom Krieg schlechthin, so meint man nur den Krieg zwischen zwei Gemeinwesen. Der Krieg innerhalb des Gemeinwesens wird besonders bezeichnet als Bürgerkrieg“<sup>75</sup>. Diese Definition erscheint deshalb so triftig, weil zum einen der Krieg als zwischenstaatlicher Konflikt interpretiert und in die Sphäre des Politischen geschoben wird. Zugleich zeigt sich dadurch die Entwicklung des Kriegesverständnisses im europäisch-westlichen Raum. Gleichwohl ist mit dem Atomzeitalter eine Phase der Kriegsgesichte eingetreten, in der die klassische Funktion des Krieges („die Durchsetzung

---

<sup>69</sup> Zmarzlik, ebd., Sp. 104.

<sup>70</sup> Frhr. von der Heydte, ebd., Sp. 604f.

<sup>71</sup> Hacker, Jens: Ost-West-Konflikt, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 4., Freiburg u. a., <sup>7</sup>1988, Sp. 251-256

<sup>72</sup> Ebd., Sp. 256.

<sup>73</sup> Ebd., Sp. 251.

<sup>74</sup> Zit. n. Jansen, Wilhelm/ Krause, Joachim/ Kimminich, Otto/ Nagel, Ernst: Krieg, Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 3., Freiburg u. a., <sup>7</sup>1987, Sp. 703-719.

<sup>75</sup> Jansen, ebd., Sp 703.

politischer Ziele mit militärischer Macht<sup>76</sup>) fraglich geworden ist. „Mit der Einführung von Kernwaffen in den USA (1945) und der UdSSR (1949) sowie dem Eintreten des Zustands beiderseitig gesicherter Zerstörungsfähigkeit (Mitte der 60er Jahre) wurden Kriege im Ost-West-Verhältnis [...] praktisch undenkbar, da kein politisches Ziel das Risiko eines Nuklear-K. – einschließlich der Gefahr der Vernichtung der gesamten Zivilisation – lohnt“<sup>77</sup>. Dahinter stand die Logik der gegenseitigen Abschreckung<sup>78</sup>. Doch damit ist der Krieg nicht aus der Welt geschafft. Bürgerkriege, Befreiungskriege, Grenzkriege, usw. wurden weiterhin geführt, oftmals in Form von *Stellvertreterkriegen*, in denen jeweils eine Partei von einer militärischen Supermacht unterstützt wurde. Doch auch die konventionelle Rüstung wurde insbesondere seitens der Warschauer Pakt-Staaten vorangetrieben, um eine Überlegenheit in Europa bei einem nichtnuklearen Krieg zu erreichen<sup>79</sup>. Der rechtliche Teil der Abhandlung hebt vor allem auf das generelle Gewaltverbot ab, das in Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen verankert ist und zum generellen Kriegsverbot ausgeweitet wurde. Da das Gewaltverbot dem Völkerrecht angehört, ist damit auch das „ius ad bellum des klassischen Völkerrechts“<sup>80</sup> obsolet geworden. Das gilt jedoch nicht für das *ius in bello*. Denn es gilt: „Gerade dann, wenn eine Rechtsordnung eine Verbotsnorm aufstellt, muß sie Vorsorge für den Fall treffen, daß die Verbotsnorm übertreten wird“<sup>81</sup>. Theologisch betrachtet werden die Menschenrechte zum zentralen Bezugspunkt. „Besonders seit Papst Johannes XXIII. (Enz. ‚Pacem in Terris‘ [1963]) werden nun die Menschenrechte zu jenem international akzeptierten sittlichen Kriterium, an dem man wenigstens grundsätzlich sittlich vorwerfbare Politik messen kann und das eine ‚internationale Moral‘ ermöglicht“<sup>82</sup>. Angriffskriege sind sittlich zu ächten und auch Verteidigungskriegen werden Grenzen gesetzt. Für den Fall des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen heißt es: „Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest

---

<sup>76</sup> Krause, ebd., Sp 706.

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> Vgl. hierzu: Krause, Ulf von: Abschreckung, in: Woyke, Wichard/ Varwick, Johannes (Hrsg.): Handwörterbuch Internationale Politik, Bonn, 2016, S. 1-7.

<sup>79</sup> Vgl. hierzu: Umbach, Frank: Das rote Bündnis. Entwicklung und Zerfall des Warschauer Paktes 1955-1991, Berlin, 2015.

<sup>80</sup> Kimminich: Krieg, a. a. O., Sp. 710.

<sup>81</sup> Ebd., Sp. 711.

<sup>82</sup> Nagel, ebd., Sp. 716

und entschieden zu verwerfen ist“ (GS 80).<sup>83</sup> Es wird an dieser Stelle auch wieder das Problem der Kontrollierbarkeit des Waffeneinsatzes aufgeworfen. Die Frage einer Abwägung der Folgen mit dem eventuellen Nutzen stellt sich nicht mehr. Es bleibt auch in der siebten Auflage beim Lemma **Kriegsopferversorgung**, dem treten die **Kriegsfolgelasten**<sup>84</sup> hinzu, die wie die erstere die „Öffentlichen Haushalte des Bundesrepublik Deutschland zumindest in den 50er Jahren entscheidend geprägt“ haben<sup>85</sup>. Die Problematik der **Kriegsgefangenen** wird im Beitrag **Genfer Konventionen** behandelt, das Thema **Kriegsverbrechen** in den Artikeln **Völkermord** und **Völkerstrafrecht**.

Wieder findet sich auch das Lemma **Frieden**<sup>86</sup>. Die Bedeutung des Friedens wird schon in der ersten Zwischenüberschrift deutlich: „Frieden als Staatszweck“<sup>87</sup>. „Friede war in historisch überblickbarer Zeit in keiner Gesellschaft ‚naturhaft‘ gegeben. Er wurde und wird vielmehr geschaffen und gesichert kraft politischen Zusammenschlusses und herrschaftlicher Organisation der Gesellschaft“<sup>88</sup>. Frieden ist eine politische Aufgabe. Doch was im „innerstaatlichen Bereich“ erreicht wurde, ist im „zwischenstaatlichen Bereich“ nur defizitär verwirklicht. Es fehlt u. a. an wirksamen Sanktionen gegen den Friedensbrecher und an einer internationalen Ordnungsstruktur, in deren Rahmen Sanktionen wirksam durchsetzen werden können. „Möglich scheint ein Ausweg, der in zwei- und mehrseitigen Abkommen der Staaten sich um konkrete Schritte der Abrüstung bemüht (Genfer Abrüstungs-Verhandlungen, SALT und START) und damit die Tendenz zu internationalem Gewaltverzicht unterstützt“<sup>89</sup>. Die Ausführungen zur Friedensbewegung nehmen die bundesdeutschen Gruppierungen in den Fokus, die vor allem gegen die atomare Bewaffnung demonstrieren: „Unter Friedensbewegung (Fb.) sind solche gesellschaftlichen Gruppierungen zu verstehen, die ausschließlich die Forderung nach F. und Abrüstung erheben (single issue movement). In der Bundesrepublik Deutschland sind zwei Phasen der Fb. zu unterscheiden, eine ‚ältere‘ und eine ‚neuere‘. Die ältere begann mit der vor allem von der SPD formulierten,

---

<sup>83</sup> Ebd., Sp. 717. Später wird Johannes Paul II den Krieg als Niederlage der Menschlichkeit beschreiben, z. B. 2004 in einem Schreiben an Walter Kardinal Kasper: „Der Krieg öffnet dem Abgrund des Bösen die Türen. Mit dem Krieg scheint alles möglich zu werden, auch das, was jeglicher Logik entbehrt. Deshalb ist der Krieg immer als Niederlage zu betrachten: eine Niederlage der Vernunft und der Menschlichkeit.“ (Ders.: Schreiben von Johannes Paul II. an Kardinal Walter Kasper anlässlich des XVIII. Internationalen Treffens der Gemeinschaft „S. EGIDIO“ (2004), Nr. 4.

<sup>84</sup> Caesar, Rolf: Kriegsfolgelasten, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 3., Freiburg u. a., <sup>7</sup>1987, Sp. 719-722.

<sup>85</sup> Ebd., Sp. 721.

<sup>86</sup> Maier, Hans/ Kimminich, Otto/ Böckle, Franz/ Czempel, Ernst-Otto: Frieden, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 2., Freiburg u. a., <sup>7</sup>1986, Sp. 745-757.

<sup>87</sup> Maier, ebd., Sp. 745.

<sup>88</sup> Ebd.

aber weiter verbreiteten Kritik an der Wiederaufrüstung der Bundesrepublik und fand ihren organisierten Ausdruck in der von der SPD und dem DGB getragenen Bewegung ‚Kampf dem Atomtod‘, später, nicht mehr von SPD und DGB gestützt, in der Ostermarsch-Bewegung. Die neueren Fb.en in der Bundesrepublik traten zum ersten Mal deutlich in Erscheinung bei ihrer Bonner Demonstration am 10.10.1981 und bei deren Fortsetzung am 10.6. 1982. Dabei lassen sich drei große Gruppierungen unterscheiden: Linke, Christen, Alternative“<sup>90</sup>. Allerdings wird auf einen Hinweis auf die Entstehung der Friedensbewegung im 19. Jahrhundert und deren Entwicklung im frühen 20. Jahrhundert (wohl aus Platzgründen) verzichtet.<sup>91</sup> Neu ist eine Übersicht zur Friedensforschung u. a. als „politologische Teildisziplin der internationalen Beziehungen“<sup>92</sup>. Ausgangspunkt war die Kritik an der Abschreckungsdoktrin und atomaren Hochrüstung. „Ihren Aufschwung nahm die dt. Ff. 1970 mit der auf Bundespräsident G. Heinemann zurückgehenden, von Bund, Ländern und gesellschaftlichen Kräften getragenen, aber vornehmlich vom Bund finanzierten Förderergesellschaft *Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung* (DGFK)“<sup>93</sup>. Auch die Kirchen engagierten sich in der Friedensforschung: Die katholische Kirche mit dem seit 1968 bestehenden *Katholischen Arbeitskreis Entwicklung + Frieden*, im evangelische Bereich die *Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft* (1958). Der Beitrag **Friedensverträge**<sup>94</sup> zeigt die Bedeutung dieses Rechtsinstruments auch für die Gegenwart auf: „Trotz der Friedensbewegungen und der Ausweitung und Verwässerung des Friedensbegriffs behalten F. angesichts der Zunahme und Ideologisierung der Kriege ihren Wert als rechtliche und instrumentale Ordnungselemente der Völkergemeinschaft“<sup>95</sup>. Das Fehlen von Friedensverträgen als beglaubigter Abschluss von kriegerischen Auseinandersetzungen und zugleich als Aufnahme von (neuerlichen) friedlichen Beziehungen macht sich z. B. noch aus der

---

<sup>89</sup> Ebd., Sp. 748.

<sup>90</sup> Czempiel, ebd., Sp. 752.

<sup>91</sup> Dadurch bleiben die Traditionsbezüge zu den unterschiedlichen ideologischen Ausprägungen der Friedensbewegung ausgeblendet. Dem Autor wird man freilich dafür nicht verantwortlich machen können. Vielleicht gelingt es, auch die Auflagen 1-7 des Staatslexikons im Internet zugänglich zu machen. Damit wäre der ideengeschichtliche Traditionsbestand nicht nur beim Friedensartikel weiterhin sichtbar.

<sup>92</sup> Czempiel, a. a. O., Sp. 754.

<sup>93</sup> Ebd. Sicher war auch die Gründung von SIPRI (*Stockholm International Peace Research Institute*) 1966 ein entscheidender Impuls.

<sup>94</sup> Becker, Winfried: *Friedensverträge*, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): *StL*, Bd. 2., Freiburg u. a., <sup>7</sup>1986, Sp. 757-761.

<sup>95</sup> Ebd., Sp. 760.

koreanischen Halbinsel negativ bemerkbar.

## V. Und heute?

Der „Frieden Europa's“, der in der ersten Auflage schon als Hoffnung formuliert wurde, ist aufgrund der Einbindung in das westliche Bündnissystem und des **Europäischen Integrationsprozesses**<sup>96</sup> für uns selbstverständlich geworden. So haben wir seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa – genauer gesagt in Westeuropa – eine segensreiche Zeit des Friedens erleben dürfen. Doch zeigt die historische Erfahrung, wie fragil Ordnungen auch dann sein können, wenn wir sie als dauerhaft und stabil empfinden<sup>97</sup>. Die Folgen der derzeitigen kriegerischen Auseinandersetzungen in der Welt lassen sich jedenfalls nicht einfach aussperren. Wir leben in Zeiten des Umbruchs und erleben – bezogen auf die gegenwärtigen Kriege – die „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“<sup>98</sup>: hier die Kampfdrohne als Symbol einer hochtechnisierten Kriegsmaschine<sup>99</sup>, dort der Häuserkampf und die Sprengfalle in der asymmetrischen Kriegsführung<sup>100</sup>. Das sind beunruhigende Zeichen. „Der grimm'ge Krieg hat seine Stirn entrunzelt“<sup>101</sup> heißt es bei Shakespeares Richard III; mögen wir diesem Grimm auch weiterhin entgehen.

---

<sup>96</sup> Thiemeyer, Guido/ Kalina, Andreas: Europäischer Integrationsprozess, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): StL, Bd. 2., Freiburg u. a., 2018, Sp. 447-462.

<sup>97</sup> Ein „Ende der Geschichte“ (vgl. hierzu: Fukuyama, Francis *The End of History and the Last Man*, New York, 1992) wird es in einer offenen Struktur, wie sie das Zusammenspiel menschlicher Gesellschaften zwangsläufig ausbildet, nicht geben können.

<sup>98</sup> Zu dieser Formel, die u. a. auf die Faschismusanalyse von Ernst Bloch zurückgeht (vgl. hierzu: ders.: *Erbschaft dieser Zeit*, Frankfurt a. M., 1962, insbesondere das Kapitel „Ungleichzeitigkeit und Pflicht zu ihrer Dialektik“, S.104-126), siehe auch: Nolte, Paul: *Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen*.in: Jordan, Stefan (Hrsg.): *Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe*, Stuttgart, 2002, S. 134-137.

<sup>99</sup> Vgl. hierzu: Strutynski, Peter (Hrsg.): *Töten per Fernbedienung. Kampfdrohnen im weltweiten Schattenkrieg*, Wien, 2013.

<sup>100</sup> Vgl. hierzu: Schröfl, Josef / Pankratz; Thomas (Hrsg.), *Asymmetrische Kriegsführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik?*, Baden-Baden, 2003.

<sup>101</sup> Shakespeare, William: *Richard III, Erster Aufzug, Erste Szene* (in der Übersetzung von August Wilhelm Schlegel).